
Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure

1 Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im einzelnen.

2 Die Entschädigung wird alljährlich an der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

1 Die Hauseigentümerinnen und -Eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzen

1 Die Feuerungskontrolleurin oder der -Feuerungskontrolleur teilt der Anlageneigentümerin oder dem Eigentümer mit, ob die Anlage einreguliert oder saniert werden muss. Wer damit nicht einverstanden ist, kann eine Verfügung des

1) GS 24.293, SGS 180

2) GS ..., SGS ...

2

§ 5 Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Oel- und Gasfeuerungskontrolle decken.

§ 6 Messgeräte

Die Feuerungskontrolleurin oder der -Feuerungskontrolleur hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Gemeinde zahlt dafür eine angemessene Entschädigung.

§ 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht Laufen Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Mai 1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Von der Bau- und Umweltdirektion genehmigt am 19.6.1995